

KINDERTAGESSTÄTTENSATZUNG der Stadt Dreieich

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I, S. 119), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 942), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung vom 28.09.2010 die nachstehende Kindertagesstättenatzung als Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff

- (1) Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Kindergärten, Horte und Krabbelstuben.
- (2) Kindergärten im Sinne dieser Satzung sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.
- (3) Horte im Sinne dieser Satzung sind Tageseinrichtungen zur Betreuung schulpflichtiger Kinder bis zur Beendigung der Grundschule.
- (4) Altersstufenübergreifende Gruppen und Krabbelgruppen sind Gruppen, in denen Kinder ab einem Jahr betreut werden.

§ 2

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Dreieich als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3

Verhältnis zu den Trägern der Freien Jugendhilfe

- (1) Bei der Durchführung dieser Satzung arbeitet die Stadt mit den Trägern der Freien Jugendhilfe zusammen. Soweit geeignete Kindertagesstätten der Träger der Freien Jugendhilfe, insbesondere der Kirchen, vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, sieht die Stadt von der Schaffung, Erweiterung oder Unterhaltung eigener Kindertagesstätten ab.
- (2) Die Stadt Dreieich fördert die Träger der Freien Jugendhilfe bei der Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten.

§ 4 Aufgabe

- (1) Die Kindertagesstätte soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern die Chance der Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu eröffnen.
- (2) Die Kindertagesstätten arbeiten auf der Grundlage des ‚Qualitätshandbuchs für städtische Kindertagesstätten der Stadt Dreieich‘ und in Anlehnung an den „Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan“, beide in den jeweils gültigen Fassungen. Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Kindertagesstätten und Eltern bilden eine Erziehungspartnerschaft.

§ 5 Gruppenstärke

- (1) Die Kindergartengruppe soll höchstens 22 angemeldete Kinder umfassen. Ab 12.30 Uhr sollen nicht mehr als 18 Kinder pro Gruppe betreut werden.
- (2) Eine altersstufenübergreifende Gruppe mit Kindern unter drei Jahren soll höchstens 18 Kinder umfassen, davon sind nicht mehr als 15 Kinder Über-Mittag bzw. ganztägig angemeldet.
- (3) Die Hortgruppe soll höchstens 20 angemeldete Kinder umfassen.
- (4) Die Krabbelstübengruppe soll höchstens 10 angemeldete Kinder umfassen.

§ 6 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertagesstätte hat die Stadt einen Elternbeirat zu bilden. Der Elternbeirat hat beratende Funktionen und wird vor wichtigen Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung angehört. Seine Aufgabe besteht vor allem darin, die Erziehungsarbeit in den Kindertagesstätten durch unmittelbare Mitwirkung und durch Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Eltern zu fördern und dafür zu sorgen, dass Kindertagesstätte und Elternhaus ihre Erziehungsarbeit abstimmen und sich gegenseitig ergänzen.
- (2) Der Elternbeirat wird von der Versammlung der Erziehungsberechtigten (Elternversammlung) in geheimer Abstimmung für ein Jahr gewählt. Ihm können nur Mitglieder dieser Versammlung angehören.
- (3) Über die Mitwirkung des Elternbeirats im Einzelnen, seine Zusammensetzung und Größe sowie über das Wahlverfahren erlässt der Magistrat nach Anhörung des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung eine Elternbeiratsordnung.

§ 7

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Dreieich ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Ende der Grundschulzeit offen. Ausnahmen in besonders begründeten Fällen sind auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist an den Magistrat der Stadt Dreieich, Fachbereich Soziales, Schule und Integration zu richten.
- (2) Grundsätzlich steht allen Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schulalter ein Vormittagsplatz im Kindergarten zu. Die Plätze mit erweitertem Betreuungsumfang werden vorrangig an Kinder vergeben, für die eine Betreuungsnotwendigkeit besteht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt gemäß den „Richtlinien zur Aufnahme von Kindern der Stadt Dreieich“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Bei absehbar langfristig freibleibenden Plätzen ist auch die Aufnahme von Kindern möglich, die nicht ihren 1. Wohnsitz in Dreieich haben.

§ 8

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten richten sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis, umfassen jedoch mindestens den Zeitraum von 7.30 bis 15.00 Uhr.
- (2) Innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten können von montags bis freitags folgende Betreuungsplätze angeboten werden:

Vormittagsplatz	(-12.30 Uhr): bis zu 5 Stunden
Übermittagsplatz	(-14.00 Uhr): bis zu 7 Stunden
Nachmittagsplatz	(-15.00 Uhr): bis zu 8 Stunden
Ganztagsplatz	(-17.00 Uhr): bis zu 10 Stunden (freitags 9 Stunden)

§ 9

Schließungszeiten

- (1) Spätestens zu Beginn des Kalenderjahres werden die Schließungszeiten der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt. Notdienste in umliegenden Einrichtungen werden angeboten.
- (2) In den hessischen Sommerferien sind die Kindertagesstätten zwei Wochen ganz oder teilweise geschlossen.
- (3) Zur Absprache über pädagogische Entwicklungen stehen jeder Kindertagesstätte drei Konzeptionstage zu, an denen die Einrichtung geschlossen ist.

§ 10 PFLICHTEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN AUF SICHTSPFLICHT DES PERSONALS

Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal zu übergeben und zum Ende der Betreuungszeit beim Personal wieder abzuholen. Eltern, deren Kinder alleine nach Hause gehen sollen, haben die Leiterin der Kindertagesstätte hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Kindertagesstättenpersonal und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder deren Stellvertreter/innen. Zur Nachprüfung der Abholbefugnis ist die Erzieherin berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 11 ELTERNBEITRÄGE

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 ABMELDUNG

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind schriftlich bis zum 20. Tag des jeweiligen Monats mitzuteilen. Wird das Kind von dem/der Erziehungsberechtigten sehr häufig oder ununterbrochen länger als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte ferngehalten, so kann der Platz für Neuaufnahmen verwendet werden. Vor einer beabsichtigten Neubesetzung sind die Erziehungsberechtigten in Kenntnis zu setzen. Mit der Neubesetzung gilt der bisherige Platzinhaber als abgemeldet.
- (2) Entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat im Benehmen mit dem Elternbeirat.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dreieich, den 12.10.2010

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:
Offenbach-Post, 16.10.2010